

## Satzung des FAST-Zweirad-HAUS e.V.

### §1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen *FAST-Zweirad-HAUS*
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau
4. Als Gerichtsstand gilt Zwickau

### §2 Zweck des Vereins

1. Der „FAST-Zweirad-HAUS e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports mit Hauptdisziplin Mountainbikesport. Dieser Satzungszweck insbesondere wird verwirklicht durch:
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - Teilnahme und Ausrichtung von Wettkämpfen
  - gemeinsames Training
  - gemeinsame Nutzung von vereinseigenem Geräten
  - Erfahrungsaustausch verwirklicht werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den „FAST- Zweirad-HAUS e.V.“ und dessen Zielsetzungen verleihen.
4. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche elterliche Genehmigung erteilt werden um dem Verein beitreten zu dürfen. Außerdem muss diese enthalten ob das künftige Mitglied durch die Eltern ermächtigt wird an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
  - b) durch Austritt. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen in Schriftform möglich, wobei eine Bearbeitungsfrist von 10 Werktagen beachtet werden muss. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Eingang des Schriftstückes. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Erklärung mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an den Vorstand zu richten.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - c.a) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund angegeben ist. Ausschlüsse sollen durch den Hinweis auf drohenden Ausschluss vermieden werden.
    - c.b) das Mitglied trotz zweifacher Mahnung den beschlossenen Beitrag nicht entrichtet hat. Die zweite Mahnung beinhaltet die Androhung des Ausschlusses. Über den Ausschluss wird durch den Vorstand entschieden. Dem Mitglied ist zuvor eine Stellungnahme zu gewähren. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit endgültig, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## §5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Beitrages sowie die notwendigen Bestimmungen über Zahlungsbedingungen sind in einer separaten Beitragsordnung in Anlehnung an diese Satzung geregelt
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Es gibt keine Aufnahmegebühren.
5. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. .
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann ggf. Auslagenersatz und eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis gezahlt werden.
9. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. §7 Abs. 4b dieser Satzung)

## §6 Organe des Vereins

1. Organe des „FAST-Zweirad-HAUS e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1.Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen. Bei Vorstandswahlen, Satzungsänderungen sowie der Beschlussfassung der Vereinsauflösung ist jedoch stets die satzungsgemäße Ladungsfrist einzuhalten.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher beim 1.Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse erfolgt ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;  
Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
  - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe §9 der Satzung);
  - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (siehe §10 dieser Satzung);
  - g) Änderung des Beitrages im Sinne von §5 Abs.1 dieser Satzung);
  - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl.§§3Abs.2 und 4Abs.1c dieser Satzung).

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt, sofern keine schriftliche elterliche Genehmigung erteilt wurde. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Briefwahl ist zulässig.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und vorgenommene Wahlen, eine Bestätigung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung sowie im Fall der Wahl einen Vermerk, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen haben.  
Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 Abs.2BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch 2 andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von §30BGB bestellen, wobei der konkrete Aufgabenbereich des etwa zu bestellenden besonderen Vertreters zu ergänzen ist. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, mit einer Ladungsfrist von einer Woche fernmündlich oder durch schriftliche Einladung mittels einfachen Briefs einzuberufen. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind vom 1.Vorsitzenden bzw. vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit auch im schriftlichen Verfahren fassen, sofern sich mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Das schriftliche Stimmrecht ist an den Absender der Beschlussvorlage zu richten und muss enthalten: Tag der Abgabe, Name, welche Beschlüsse, Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung und Unterschrift. Fehlen diese Kriterien, wird die Stimme als ungültig gewertet. Mit der Information ist der Zeitpunkt, bis zu dem eingehende Stimmen berücksichtigt werden, mitzuteilen.

## **§9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl.§7Abs.6 dieser Satzung) beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt sowie dem zuständigen Amtsgericht durch Übersendung einer Abschrift der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7Abs.6) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

22.10.2015, Zwickau